

RISIKOHINWEISBLATT FÜR ANLEGER UND INVESTOREN

(RH RevSunErgy Nr.01/ Stand 06.August 2025)

Revitalisierung und Erweiterung der Elektrifizierung von 4 Dörfern in Kamerun,

SunErgy Ltd. Cameroon

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

A) Risikohinweise

Bei der gegenständlichen Vermögensanlage handelt es sich um eine langfristige Anlage. Mit der Anlageform sind Chancen und Risiken verbunden und es können keine Zusagen oder verlässliche Prognosen über künftige Erträge gemacht werden. Insbesondere stellen etwaige erwirtschaftete Erträge in der Vergangenheit keinen Indikator für künftige Erträge dar. Bei der folgenden Darstellung der Risiken handelt es sich nur um die wesentlichen Risiken:

1. Nachrangrisiko

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen („**Nachrangdarlehensforderungen**“) – können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangdarlehensforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.

2. Insolvenzrisiko

Darunter versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin. Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt regelmäßig zu einem Totalverlust. Es gibt keine wie bei Bankeinlagen übliche Einlagensicherung oder sonstige Entschädigungseinrichtung.

3. Geschäftsrisiko

Der Anleger nimmt mit seinem eingezahlten Kapital an dem unternehmerischen Geschäftsrisiko teil. Der wirtschaftliche Erfolg der Investition und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Aussagen und Einschätzungen über die zukünftige Geschäftsentwicklung können unzutreffend werden. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zu- und Abflüssen nicht zusichern oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des Strom- und Energiemarktes im allgemeinen in Afrika und des Marktes für erneuerbare Energien im besonderen. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf die Emittentin haben.

4. Zahlungsrisiko des Endkunden

Mit dem Endkunden des Photovoltaikprojektes wurden Stromabnahmeverträge abgeschlossen, die eine verbrauchsabhängige Vergütung je KWh vorsehen. Sollte es zu anhaltenden verspäteten - oder ausbleibenden Zahlungen oder einer deutlich reduzierten Abnahmemenge an Strom durch die Kunden kommen, so kann dies Auswirkungen auf die Ratenzahlungen des Weiterleitungskredits und damit den Ratenzahlungen für das Nachrangdarlehen haben.

5. Besonderes Risiko bei Fremdfinanzierung des Erwerbs

Nutzt der Anleger Fremdfinanzierung zum Erwerb der Vermögensanlage, ist er generell einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Die aufgenommene Fremdfinanzierung muss, unabhängig vom Erfolg der Vermögensanlage, zurückgeführt werden. Das kann für solche Anleger besonders nachteilige Folgen, bis hin zur Privatinsolvenz, haben. Kosten der Fremdfinanzierung schmälern außerdem den Ertrag und damit die Gewinnchancen ganz erheblich. Insbesondere Privatpersonen ist von fremdfinanzierten Investitionen dringend abzuraten.

6. Totalverlustrisiko / Maximales Risiko

Darunter versteht man das Risiko, dass ein Investment vollständig wertlos wird. Das Risiko des Totalverlustes bei Einzelinvestments ohne Risikosteuerung ist entsprechend höher. Über das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals hinaus können Anleger bei besonderen persönlichen Vermögensverhältnissen (z.B. Fremdfinanzierung des Erwerbs der Vermögensanlage) zusätzliche Vermögensnachteile erfahren, was im schlimmsten Fall zum Maximalrisiko, der Privatinsolvenz, führen kann.

7. Malversationsrisiko

Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass es bei der Emittentin zu strafbaren Handlungen von Mitarbeitern/Organen kommt. Diese können nie ausgeschlossen werden. Malversationen können die Emittentin mittelbar oder unmittelbar schädigen und auch zur Insolvenz der Emittentin führen.

8. Klumpenrisiko

Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn ein Anleger keine oder nur eine geringe Streuung des Portfolios vornimmt. Von einem Investment in nur wenige Titel ist daher abzuraten.

9. Erschwerte Übertragbarkeit

Darunter ist zu verstehen, dass Vermögensanlagen / Investments wie diese nur unter besonderen Bedingungen übertragbar sind und dass es in der Regel keinen geregelten Zweitmarkt oder Kurswert gibt.

B) Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Der Anleger nimmt mit dem eingezahlten Kapital am unternehmerischen Geschäftsrisiko teil. Der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage hängt von dem Erfolg des Geschäftsmodells der Projektinhaberin und der Entwicklung der Strom- und Energiemärkte und des Marktes für Erneuerbare Energien in Afrika ab. Marktbedingungen sind insbesondere auch politische Rahmenbedingungen in den Schwellenländern, Zahlungsausfälle von Kunden sowie das Wechselkursrisiko. Die Emittentin hat auf Basis von Planungsannahmen eine Prognose erstellt. In Abhängigkeit der Marktbedingungen und des Unternehmenserfolges kann die Summe sämtlicher Zahlungen an die Anleger über die Laufzeit stark schwanken. Bei negativen Marktbedingungen kann es dazu kommen, dass keine Basisverzinsung und keine Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt. Bei erwartungsgemäßigem Verlauf ergibt sich zusätzlich zur Rückzahlung des Nachrangdarlehens eine Basisverzinsung des Nachrangdarlehens von 7,00% p.a. (30/360) (Early Bird: 7,50% p.a. (30/360)). Bei positiver Marktentwicklung kann der Anleger eine Verzinsung und Rückzahlung wie bei neutraler Marktentwicklung erwarten, da er am Ergebnis der Emittentin nicht beteiligt ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hier genannten Szenarien exemplarisch sind und nicht

die jeweils günstigsten und ungünstigsten anzunehmenden Fälle darstellen. Die Tilgung des Nachrangdarlehens und Auszahlung der Basisverzinsung erfolgen nur, sofern das Eigenkapital der Emittentin positiv ist und die Zahlung nicht zu einem Insolvenzgrund der Emittentin führt. Andernfalls wird die Zahlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgetragen.

C) Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Abs 3 WpHG, wobei auch professionelle Kunden und Kapitalgesellschaften nicht vom Erwerb der Vermögensanlage ausgeschlossen sind.

Solche Anleger sollen einen langfristigen Anlagehorizont verfolgen und bereit sein, die Vermögensanlage bis zum 31.12.2033 (Laufzeitende) zu halten, da ein vorzeitiger Verkauf mangels eines geregelten Zweitmarkts oder eines Kurswerts nur schwer möglich ist. Die tatsächliche Laufzeit hängt vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses ab. Solche Anleger sollen sich des unternehmerischen Risikos bewusst sein, aufgrund der mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken zumindest über Grundkenntnisse oder Erfahrungen mit gleichen oder ähnlichen Vermögensanlagen verfügen und dazu bereit und fähig sein, einen Verlust von bis zu 100% des eingesetzten Kapitals zu tragen sowie dazu bereit sein, das maximale Risiko der Privatinsolvenz (z.B. bei Fremdfinanzierung) hinzunehmen.

D) Angaben Besicherung der Rückzahlungsansprüche

Eine schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche (wie z.B. bei Immobilienfinanzierungen üblich) findet nicht statt.

E) Keine aufsichtsrechtliche Prüfung

Keine Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die inhaltliche und rechnerische Richtigkeit des Angebotes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Prüfung des Vermögensinformationsblattes bezieht sich in erster Linie auf formelle Kriterien.

Kein Verkaufsprospekt

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt, da für dieses Angebot keine Prospektpflicht besteht.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich vor Vertragsschluss, die Warn- und Risikohinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

Name: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____